

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Standort Oldenburg

GAA Oldenburg v. 12.1.2022 — OL 21-087-02 —

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 26.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Rindern mit einer Kapazität von 184,4 t/d am Standort in 26135 Oldenburg, Schlachthofstr. 36 Gemarkung Osternburg, Flur 13, Flurstück(e) 31/6 und 60/46 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung u. Betrieb von zwei neuen BHKW, die mit Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden sollen, mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1,054 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.13.1 und Nr. 1.2.3.2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, dessen Festsetzungen eingehalten werden. Das Vorhaben soll auf Flächen verwirklicht werden, die bereits versiegelt sind.

Durch die beantragten Änderungen kommen zusätzliche Lärmquellen hinzu. Durch Begutachtung wurde festgestellt, dass diese nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen führen.

Die Emissionen (maßgeblich Stickstoffoxide, Kohlenstoffmonoxid) werden über Schornsteine abgeleitet, die erforderliche Schornsteinhöhe wurde gutachterlich ermittelt. Die erforderliche Abbleithöhe beträgt 15,8 m über Grund.

Die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage unterschreiten die Bagatellmengen der TA Luft. Besonders schutzwürdige Objekte in der Nachbarschaft sind nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.